

Wie viele Stunden umfasst die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit? (1/2)

- Eine Höchstgrenze für die Wochenarbeitszeit ist im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) nur für das Fahrpersonal festgelegt: Für diese Arbeitnehmer gilt eine wöchentliche Obergrenze von 60 Stunden Arbeitszeit im Zeitraum von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr (§ 21a Abs. 2 u. Abs. 4 ArbZG).
- Für alle anderen Arbeitnehmer ist keine wöchentliche Höchstarbeitszeit fixiert. Für sie ist die wöchentliche Höchstarbeitszeit aus den übrigen Gesetzesbestimmungen – insbesondere zur täglichen Höchstarbeitszeit und zur Mindestruhezeit – zu ermitteln.
- So wird in Gesetzeskommentierungen oder auch durch Aufsichtsbehörden oftmals aus § 3 ArbZG abgeleitet, dass auch für Arbeitnehmer, die kein Fahrpersonal sind, 60 Stunden die maximale Wochenarbeitszeit sei. Denn die tägliche Höchstarbeitszeit an Werktagen betrage zehn Stunden, und ein Werktag ist jeder Wochentag Montag bis Samstag: 6 Tage x 10 Stunden = 60 Stunden (in dieser Argumentationslinie prinzipiell z.B. auch <https://www.komnet.nrw.de/sitertools/dialog/5021>: bei zulässiger Sonntagsarbeit wie etwa in Krankenhäusern, Hotels usw. dürften allerdings bis zu 70 Stunden/Woche geleistet werden).
- Demgegenüber weniger umstritten ist die folgende Rechtsauffassung für Arbeitszeitsysteme mit verlängerten Tagesarbeitszeiten i.V.m. Arbeitsbereitschaft und Bereitschaftsdienst: Wenn die tägliche Höchstarbeitszeit beispielsweise auf der Grundlage von § 7 Abs. 1 Nr. 1 a und Nr. 4 a ArbZG über zehn Stunden hinaus verlängert werden darf, dürfen 60 Stunden pro Woche in jedem Fall überschritten werden.



Wie viele Stunden umfasst die gesetzliche wöchentliche Höchstarbeitszeit? (2/2)

- Diese verbreitete Ableitung einer 60-Stunden-Grenze für die Wochenarbeitszeit auch für Arbeitnehmer außerhalb des Fahrpersonalgesetzes ist jedoch keinesfalls zwingend. Man könnte demgegenüber auch anders argumentieren:
 - Der Gesetzgeber lässt werktäglich zehn Stunden Arbeitszeit zu (§ 3 ArbZG).
 - Zwischen zwei Werktagen ist eine Mindestruhezeit von elf Stunden (§ 5 Abs. 1 ArbZG) bzw. zehn Stunden (§ 5 Abs. 2 ArbZG) einzuhalten.
 - Bei Zulässigkeit von Sonntagsarbeit müssen Arbeitnehmer, die an einem Sonntag beschäftigt werden, einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist (§ 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG).
- Daraus folgt grundsätzlich (siehe hierzu den folgenden Absatz), dass nach zehn Stunden Arbeitszeit (selbstverständlich unterbrochen durch insgesamt 45 Minuten Pause gemäß § 4 ArbZG) und anschließender elfstündiger Ruhezeit wieder zehn Stunden Arbeitszeit anschließen dürfen, dann elf Stunden Ruhezeit folgen usw. Damit ließen sich – bei gesetzlich zulässiger Sonntagsarbeit – in einer Woche rund 77 Stunden Arbeitszeit erbringen.
- Allerdings sollte auch bei einer solchen Verdichtung von Arbeitszeiten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) beurteilt werden, ob dies mit den Belangen des Gesundheitsschutzes vereinbar ist.

